

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Duderstadt

## Beschluss

### Terminbestimmung

1 K 9/25

07.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 16. September 2026, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal/Raum Saal 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bilshausen Blatt 1338 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
7	Bilshausen	15	475	Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 53	616

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.100,00 €

Objektbeschreibung:

Leerstehendes Einfamilienhaus mit Nebengebäude, zweigeschossig, teilunterkellert, nicht für Wohnzwecke ausgebauter Dachraum, einseitig angebaut. Ursprungsbaujahr ca. 1777, teilmodernisiert ca. 1980 – 1990; Wohnfläche ca. 157 qm; kein barrierefreier Zugang; Gas-Zentralheizung, Modernisierungsstau

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**ZVG-Portal**

Jung-Dietrich  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Duderstadt, 13.05.2026

Zinke, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.